

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 87. Ratssitzung vom 22. Januar 2020**

### **2126. 2019/476**

#### **Weisung vom 06.11.2019:**

#### **Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife NNC, NNE-S und NNE-H, Teilrevision**

Antrag des Stadtrats

1. Der Tarif Netznutzung NNC vom 10. April 2019 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:
  - 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung  
Abs. 1 und 2 unverändert
    - <sup>3</sup> Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.
2. Der Tarif Netznutzung NNE-S vom 10. April 2019 (AS 732.335) wird wie folgt geändert:
  1. Geltungsbereich  
Abs. 1 unverändert.
    - <sup>2</sup> Der Tarif NNE-S ist anwendbar:
      - a. bei einem Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge von mehr als 50 000 kWh;
      - b. bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA.
    - <sup>3</sup> Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 45 000 kWh unterschreitet.
  - 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung  
Abs. 1 und 2 unverändert
    - <sup>3</sup> Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.
3. Der Tarif Netznutzung NNE-H vom 10. April 2019 (AS 732.334) wird wie folgt geändert:
  1. Geltungsbereich  
Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 10 kVA und weniger als 22 kVA und einem Jahresverbrauch bis zu 50 000 kWh auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.

<sup>3</sup> Das ewz teilt Kundinnen und Kunden mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge im Tarif NNE-H dem Tarif NNE-S zu, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 55 000 kWh übersteigt.

4. Die Änderungen an den Tarifen Netznutzung NNC, NNE-S und NNE-H gemäss Ziffern 1–3 werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

**Matthias Probst (Grüne):** *Wir haben es mit einer technischen Revision eines Tarifs zu tun, den der Gemeinderat im April 2019 erlassen hat. Im Juni 2019 wurde die Stromversorgungsverordnung vom Bund revidiert. Dort steht, dass man die Einteilung von Kundengruppen nicht mehr so machen darf, wie das die Stadt bisher gemacht hat, nämlich mit Megawattstunden. Neu muss man es mit Kilovoltampere machen, einerseits über die bezogene Menge, andererseits über die Leistung. Wir hatten bei uns im Stromtarif für die Netznutzung einen kleinen Anreiz bei der Gruppe der Elektromobilität gesetzt, dass man ab 30 Kilovoltampere zu dieser Kundengruppe gehört, weil wir wollen, dass sie ihre Batterien dann laden, wenn es besonders sinnvoll ist. Damit haben wir etwas zur Dicke des Rohrs gesagt. Das würde Sinn machen. Das, was der Bund nun vorschreibt, macht weniger Sinn. Wir werden die Anpassung aber selbstverständlich vornehmen. Neu würde es ab 50 Megawattstunden heissen. Das sagt etwas darüber aus, wieviel man bezogen hat und nichts darüber, wie dick das Rohr ist. Das ist das neue Kriterium. Wir nehmen diese Anpassung vor und werden unsere Mobilitätstarife NNE-S und NNE-H entsprechend revidieren. Es gibt auch noch eine redaktionelle Änderung. Bei Ziffer 2.2.1 wurde das Wort «nachgelagert» eingefügt. Es gibt aber dort keine «nachgelagerten Kunden», sondern nur «Kunden». Deshalb würde man das Wort «nachgelagert» an jener Stelle streichen. Die Änderungen waren in der Kommission unumstritten.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Absatz des Tarifs Netznutzung NNC ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 und 2 unverändert

<sup>3</sup> Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

3 / 3

Die geänderten Absätze des Tarifs Netznutzung NNE-S sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

1. Geltungsbereich

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Tarif NNE-S ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge von mehr als 50 000 kWh;
- b. bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA.

<sup>3</sup> Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 45 000 kWh unterschreitet.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 und 2 unverändert

<sup>3</sup> Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

Die geänderten Absätze des Tarifs Netznutzung NNE-H sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

1. Geltungsbereich

Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 10 kVA und weniger als 22 kVA und einem Jahresverbrauch bis zu 50 000 kWh auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.

<sup>3</sup> Das ewz teilt Kundinnen und Kunden mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge im Tarif NNE-H dem Tarif NNE-S zu, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 55 000 kWh übersteigt.

Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat